



Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Seewen SO

Stand Mai 2021
Version 1.20



Namens des Gemeinderates
Seewen,

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin / Leiterin der Verwaltung

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. Mai 2021 mit Beschluss-Nummer 2021-91.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen SO beschlossen am 7. Juni 2021 mit Beschluss-Nummer 2021-XXX.

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt am xx.xx.xxxx.



I. Allgemeines.....	3
§1 Zweck.....	3
II. Organisation und Aufsicht.....	3
§2 Einwohnergemeinden.....	3
§3 Schulzahnärzte	4
§4 Schulzahnpflegeinstruktoren	4
§5 Kantonale Empfehlung	4
III. Vorbeugende massnahmen und	5
behandlungen	5
§6 Prophylaxe	5
§7 Untersuchung und Behandlung	5
IV. Privatschulen.....	6
§8 Sinngemässe Geltung	6
V. Finanzielles	6
§9 Einberufung der Behörden	6
VI. Schlussbestimmungen.....	7
§10 Rechtsweg	7
§11 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§12 Inkrafttreten	7



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen SO

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 3e der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2004 (Teilrevision vom 12. Dezember 2019),

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in Reglement verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

§1 Zweck

- ¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.
- ² Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:
 - a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
 - b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
 - c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
 - d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.
- ³ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.
- ⁴ Unter den Begriff *Reihenuntersuchung* fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§2 Einwohnergemeinden

- ¹ Die Gemeinde Seewen SO ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.



- ² In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Gemeinde Seewen SO hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§3 Schulzahnärzte

- ¹ Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- ² Der Schulzahnarzt orientiert in einem ersten Schritt die Erziehungsberechtigten über den Stand der Betreuung und macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Zahnpflege. Ist daraufhin keine Verbesserung sichtbar, wird vom Schulzahnarzt eine Meldung an den Gemeinderat veranlasst. Darin wird allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hingewiesen.
- ³ Die Bezeichnung des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde Seewen SO. Sie soll unter den in der Gemeinde Seewen SO oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- ⁴ Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde Seewen SO zu regeln.
- ⁵ Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertigen ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- ⁶ Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§4 Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde Seewen SO beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Lehrerschaft schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§5 Kantonale Empfehlung

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.



III. VORBEUGENDE MASSNAHMEN UND BEHANDLUNGEN

§6 Prophylaxe

- ¹ Die Gemeinde Seewen SO sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.
- ² Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:
 - a) Abgabe von Merkblättern an die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher und Aufklärung derselben,
 - b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
 - c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.
- ³ Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung (jährliche obligatorische Zahnkontrolle)

- ¹ Die Erziehungsberechtigten vereinbaren mit ihrem Schulzahnarzt einen Untersuchungstermin. Die Kinder nehmen zur Untersuchung eine von der Schule/Klassenlehrkraft abgegebene Kontrollkarte mit. Die Schulzahnärzte bestätigen die Untersuchung auf der Kontrollkarte. Die Schüler geben die Kontrollkarte der Klassenlehrkraft ab. Die Untersuchung muss bis zum 1. Juni stattgefunden haben.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben der Gemeinde Seewen SO gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung wird vollumfänglich durch die Gemeinde bezahlt.
- ³ Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- ¹ Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- ³ Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- ⁴ Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.



- ⁵ Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- ⁶ Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- ⁷ Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

IV. PRIVATSCHULEN

§8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher. Und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Gemeinde Seewen SO darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Gemeinde Seewen SO kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. FINANZIELLES

§9 Einberufung der Behörden

- ¹ Die Gemeinde Seewen SO trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen durch den Schulzahnarzt. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- ² Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- ³ Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- ⁴ Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.



- ⁵ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§10 Rechtsweg

- ¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat der Gemeinde Seewen SO. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- ² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeinde Seewen SO hatte bislang kein eigenes Reglement über die Schulzahnpflege, sondern agierte im Verbund mit anderen Gemeinden im Dorneck. Dabei galt das Schulzahnreglement der Gemeinde Hofstetten-Flüh als Grundlage.

§12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.



Anhang I

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen

Gültigkeit ab 1. Oktober 2021

- A Beim Rechnungsbetrag wird – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) - nachstehender Sozialtarif angewendet**
- B 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet**
- C Bei einem steuerbaren Vermögen von über CHF 100'000 werden keine Zahlungen geleistet.**

Steuerbares Einkommen in CHF

(massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil Seewen SO	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
3/4	1 – 40'000	1 – 42'000	1 – 45'000
1/2	40'001 – 45'000	42'001 – 47'000	45'001 – 53'000
1/4	45'001 – 55'000	47'001 – 57'000	53'000 – 65'000
0/4	55'001 und mehr	57'001 und mehr	65'001 und mehr

Der Anteil der Erziehungsberechtigten beträgt somit mindestens 1/4.

Beispiel:	Rechnungsbetrag	CHF	850
	steuerbares Einkommen	CHF	48'300
	steuerbares Vermögen	CHF	52'000
	Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen (1/10)	CHF	5'200
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500
Gemeindeanteil somit		1/4

Rechnungsbetrag:	CHF	850
Abzüglich Versicherungsanteil (wenn vorhanden)	CHF	- 300

Massgebender Restbetrag	CHF	550
hiervon Gemeindeanteil (1/4)	CHF	137.50

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Seewen SO ab 1. Oktober 2021.